

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0035

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	13.12.2019
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	17.12.2019

Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Ausbau der Jahnstraße (Wegeparzellen Flur 1, Flurstücke 67/3, 43 und 295/7) -verlaufend zwischen Hauptstraße und Brückenstraße- in Nievern**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen möglicherweise vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Ortsgemeinde Nievern beabsichtigt nach mehrjährigen Vorplanungen und Verschiebungen der Maßnahme nunmehr den tiefbautechnischen Ausbau der zwischen der Hauptstraße und der Brückenstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Jahnstraße“. Die Maßnahme wird gemeinschaftlich mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) durchgeführt, die in der Straße u.a. den Mischwasserkanal erneuern werden. Die Verkehrsanlage ist erneuerungsbedürftig. Bereits in den Jahren 2013 und 2014 wurde die damalige Ausbauplanung in zwei Anliegerversammlungen vorgestellt. Nachdem die Maßnahme u.a. auch wegen der Sicherstellung der Finanzierung mehrfach verschoben werden musste, wurde im April 2019 nunmehr durch das Ministerium des Innern und für Sport eine Landeszuweisung aus dem Investitionsstock 2019 in Höhe von 35.000,00 Euro bewilligt; diese Zuweisung dient von der Zweckbestimmung her zur Deckung des sog. Gemeindeanteils der Ortsgemeinde Nievern. In seiner Sitzung am 12.11.2019 hat der Ortsgemeinderat nach der zuvor durchgeführten öffentlichen Ausschreibung (gemeinsam mit den Kanal- und Trinkwasserleitungsbauarbeiten der VGW) der Maßnahme die Vergabe der Straßenbauarbeiten an den insgesamt günstigsten Bieter beschlossen. Es ist beabsichtigt, voraussichtlich im Frühjahr 2020 –genauer noch festzulegender Termin ist abhängig von der Witterungslage- mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Es ist vorgesehen, die Jahnstraße niveaugleich in Form einer sog. Mischfläche auszubauen, d.h. es werden keine Gehwege im klassischen Sinne gebaut. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die vorliegenden Planunterlagen, die Vorstellung im Ortsgemeinderat und die entsprechenden Vergabebeschlüsse des Ortsgemeinderates verwiesen.

Für die Ausbaumaßnahme entstehen beitragsfähige Investitionsaufwendungen, die die Verpflichtung der Ortsgemeinde Nievern begründen, hierfür Ausbaubeiträge nach den Vorschriften des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der geltenden Satzung der Ortsgemeinde Nievern über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu erheben.

Die Jahnstraße hat eine Verbindungsfunktion zwischen der Hauptstraße und der Brückenstraße und stellt damit eine eigenständige Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts dar. Sie hat eine Länge von ca. 80 m. Während die Hauptstraße vor einigen Jahren zu einer Gemeindestraße abgestuft wurde, stellt die Brückenstraße einen Teil der Ortsdurchfahrt der K 65 dar.

Vorgesehen ist, zunächst Vorausleistungen in Höhe des sich nach den Kostenschätzungen und den Ergebnissen der öffentlichen Ausschreibung voraussichtlich ergebenden endgültigen Ausbaubeitrags zu erheben. § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG und § 9 Abs. 1 der o.a. Satzung der Ortsgemeinde Nievern lassen es zu, dass Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag ab Beginn der Maßnahme bis zur Höhe des sich voraussichtlich endgültig ergebenden Beitrags erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wird aus Gründen der möglichst schnellen Refinanzierung der Aufwendungen auch regelmäßig Gebrauch gemacht. Die Vorausleistungen werden dann einen Monat nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide fällig.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Nievern (sog. Gemeindeanteil) an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festzulegen. Der Gemeindeanteil ist dabei der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz ist dabei maßgebend das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Lage und Verkehrsbedeutung/-funktion einer Straße im jeweiligen gemeindlichen Verkehrsnetz; der Anliegerverkehr stellt dabei den Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken im Abrechnungsgebiet dar. Die Rechtsprechung vertritt dabei den Standpunkt, dass das jeweilige Beschlussgremium, welches mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Grundstücksnutzung, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung einer bestimmten Verkehrsanlage im System der innerörtlichen Verkehrsanlagen vertraut ist, auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gebiet einer Gemeinde hinreichend zuverlässig einschätzen kann. Maßgeblich für die Festlegung des Gemeindeanteils ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht (also der Abschluss der Baumaßnahme); bei Erhebung der Vorausleistungen ist eine Prognose erforderlich, ob durch die Ausbaumaßnahme konkret mit einer Veränderung des Verhältnisses von Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr zu rechnen ist. Aus heutiger Sicht dürfte nach dem Abschluss der Baumaßnahme nicht mit einer Änderung der Verkehrsströme zu rechnen sein.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Jahnstraße eine Verbindungsfunktion zwischen zwei anderen Straßen. Von der Brückenstraße aus ist durch Verkehrszeichen (VZ) Nr. 267 StVO die Einfahrt für Fahrzeuge verboten. Aus Richtung Hauptstraße ist durch VZ Nr. 250 ein Verbot für Fahrzeuge aller Art ausgesprochen; Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden. Einen Fahrzeugdurchgangsverkehr im klassischen Sinne darf es daher in der Jahnstraße nicht geben; daher handelt es sich in Bezug auf den Fahrzeugverkehr um reinen Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken). Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Post, Müllabfuhr und Rettungsdienst werden aber der Allgemeinheit zugerechnet, auch wenn sie Anliegergrundstücke in der Straße anfahren. Bezogen auf den **Fahrzeugverkehr** handelt es sich daher um eine reine Anliegerstraße, so dass nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insoweit ein Gemeindeanteil von 25 % in Frage kommt.

Zu beachten ist allerdings, dass hier ein Ausbau in Form einer sog. Mischverkehrsfläche erfolgt. Zum anderen ist aufgrund der vorstehend geschilderten Situation in Bezug auf den Fahrzeugverkehr festzustellen, dass ein erheblicher Unterschied zum Durchgangsverkehr in Bezug auf die **Fußgänger** vorliegen dürfte. So wird die Jahnstraße von Fußgängern aus der Hauptstraße und der Brückenstraße erfahrungsgemäß als Abkürzung genutzt, um jeweils ohne Umwege in die andere Straße zu gelangen. Gleiches dürfte auch für Fußgänger z.B. aus

der zwischen Bahnhofstraße und Brückenstraße verlaufenden weiteren Jahnstraße in die Hauptstraße und umgekehrt gelten. Dies dürfte dazu führen, dass sich –so die Einschätzungen der Verwaltung- der Fußgängerdurchgangsverkehr in der zum Ausbau anstehenden Jahnstraße im Verhältnis zum Fußgängeranliegerverkehr in etwa die Waage halten dürfte (Gemeindeanteil insoweit 50 %). Andererseits dürfte die Straßenentwässerung hier überwiegend dem Bereich der Fahrbahn dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass temporäre Effekte, die auf die Relation zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr Auswirkungen haben können (z.B. zeitweilige Sperrungen, Umleitungen, vorüber geänderte Verkehrsführungen) bei der Festlegung des Gemeindeanteils ebenso wie eine illegale Straßennutzung durch Verkehrsteilnehmer nicht zu berücksichtigen sind (so u.a. Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr., Beschluss vom 02.07.2015, 1 L 497/15.NW).

Aus dem Ausbau als höhengleiche Mischfläche sowie des wesentlichen Unterschiedes beim Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr wird die Notwendigkeit der Bildung eines „Mischgemeindeanteils“ durch Zusammenführung der entsprechenden Gemeindeanteile hergeleitet. Führt man die o.a. vorgeschlagenen Gemeindeanteile von 25 % (Fahrzeugverkehr) und 50 % (Fußgängerverkehr) zusammen, ergäbe sich ein Mischsatz von 37,5 %.

Für die tatsächlichen Unsicherheiten bei der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung räumt die Rechtsprechung den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum von +/- 5 % ein, was allerdings nicht bedeutet, dass gleichsam schematisch von den oben dargestellten Sätzen 5 % abgezogen oder zugeschlagen werden dürfen. Nach Einschätzung der Verwaltung könnte nach Abwägung aller Umstände ein durch Zusammenführung festgelegter Gemeindeanteil von 40 % zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat vorgeschlagen werden. Lediglich nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass dem Antrag auf Gewährung einer Landeszuweisung und der Bewilligung derselben ein Gemeindeanteil von 40 % zugrunde gelegt worden ist (allerdings vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zusammenhang mit der endgültigen Beschlussfassung über die Höhe des Gemeindeanteils); maßgebend und sachlich gerechtfertigt ist jedoch alleine die Einschätzung aus den genannten beitragsrechtlichen Gesichtspunkten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der zwischen der Hauptstraße und der Brückenstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Jahnstraße“ (Wegeparzellen Flur 1, Flurstücke 67/3, 43 und 295/7) in Nievern erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Jahnstraße“ zu Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Nievern vom 02.07.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Nievern an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % festgelegt. Der Anteil der Anlieger beträgt somit 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

3. Vorausleistungen werden in voller Höhe der nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde Nievern (siehe Nr. 2 des Beschlussvorschlages) noch verbleibenden voraussichtlichen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen erhoben.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister